

# **Geschäftsordnung**

## **des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Arnstadt**

Der Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Arnstadt gibt sich aufgrund § 7 der 1. Neufassung der Satzung über den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Arnstadt vom 05. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung:

### **§1**

#### **Einberufung des Kinder- und Jugendbeirats**

- (1) Die Einberufung des KJB zu den Sitzungen erfolgt auf schriftliche Einladung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt über die sozialen Netzwerke (z.B. WhatsApp) oder per E- Mail.
- (2) Der Vorstand stimmt den geplanten Sitzungstermin mit dem Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt ab.
- (3) Der Vorstand lädt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die beratenden Mitglieder sowie die Öffentlichkeit ein. Die Einladung der Öffentlichkeit erfolgt unter anderem über die Webseite der Stadt Arnstadt.
- (4) Die Tagesordnung sowie weitere für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden der Einladung beigelegt.
- (5) Zeit und Ort sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu machen. Die Tagesordnung wird spätestens einen Tag vor der Sitzung bekanntgegeben.
- (6) Eine Verletzung von Form- und Frist der Einladung eines Beiratsmitglieds, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines beratenden Mitglieds gilt als geheilt, wenn kein Widerspruch angemeldet wird.
- (7) Bei fristgerechter Einladung zur Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gesichert.

### **§2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des KJB sind verpflichtet, an 50 % der Sitzungen im Jahr anwesend zu sein.
- (2) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen, muss es sich umgehend bei dem Vorstand entschuldigen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied zum Gespräch einladen, wenn dieses mehrfach nicht an den Sitzungen teilgenommen hat.
- (4) Ist die Anhörung des Mitgliedes nicht zielführend, erfolgt der Ausschluss von der Mitgliedschaft in der darauffolgenden Sitzung nach Information durch den Vorstand und abschließender Beschlussfassung. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

### **§3**

#### **Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Zur Effektivität der Arbeit des KJB können Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden.

- (2) Die Dauer der AGs richtet sich nach dem Erfordernis des jeweiligen Projektes bzw. Sachstandes.
- (3) Ein Mitglied des KJB muss den Arbeitsgruppenvorsitz übernehmen.
- (4) Die Arbeitsgruppen können bei Bedarf interne und externe Berater hinzuziehen.
- (5) Es werden temporäre Arbeitsgruppen gebildet, sowie festgelegte Arbeitsgruppen.

Festgelegte Arbeitsgruppen sind folgende:

Arbeitsgruppe Koordination Jugendclubs

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Kontaktpflege mit allen Jugendclubs der Stadt, um die Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zu erfassen und zu helfen, diese zur öffentlichen Diskussion zu stellen.

Zweimal im Jahr ist ein Termin in jedem Jugendclub vor Ort wahrzunehmen.

- (6) Der KJB kann in Sitzungen individuelle Mitglieder für bestimmte Aufgabenfelder einsetzen.

#### **§4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des KJB sind öffentlich.
- (2) In nichtöffentlichen Sitzungen werden Angelegenheiten behandelt, welche in § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.
- (3) Der Vorstand kann Berater/innen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Sachstandes erforderlich ist (sachkundige Personen).
- (4) Der Vorstand kann Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung und mit Zustimmung der Mitglieder des KJB des Raumes verweisen.

#### **§5 Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und stellt diese vor.
- (2) Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingebracht werden.
- (3) Anträge, welche nicht 2 Wochen vor der Sitzung eingereicht wurden, können im Rahmen der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung angemeldet werden.
- (4) Die Änderung der Tagesordnung erfolgt durch Abstimmung.

#### **§6 Sitzungsverlauf**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für deren Vor- und Nachbereitung verantwortlich.
- (2) Der/die Schriftführer/in sorgt für eine Teilnehmerliste am Anfang der Sitzung.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer Begrüßung.

(4) Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest, d. h. es erfolgt eine Abfrage, ob alle Mitglieder die Unterlagen rechtzeitig erhalten haben (Einladung, Niederschrift, Anträge die zu bearbeiten sind).

(5) Der/die Vorsitzende lässt über das Rederecht abstimmen, insoweit dieses eingefordert wird.

(6) Der/die Vorsitzende nimmt die Vorstellung der Tagesordnung vor.

(7) Es findet eine Abfrage nach Anträgen zu Änderungen der Tagesordnung mit abschließender Abstimmung statt.

(8) Es erfolgt eine Kontrolle der Niederschrift mit Abstimmung.

(9) Abschließend erfolgt die Abarbeitung der Tagesordnung. Vorrangig darf das Mitglied des KJB reden, welches eine Beschlussvorlage vorgelegt hat.

(10) Unter dem Punkt „sonstige“ können Anfragen gestellt werden oder andere Themen zur Diskussion gestellt werden

(11) Nach der Abhandlung der Tagesordnung schließt der/die Vorsitzende die Sitzung unter Bekanntgabe des neuen Termins und der Zeit.

(12) Der/die Vorsitzende erstellt halbjährig einen Sitzungskalender.

### **§7 Rederecht**

(1) Das Rederecht steht den Mitgliedern des KJB und dem/der Bürgermeister/in zu. Die anderen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung stehen dem KJB nach Aufforderung beratend zur Seite.

(2) Zuhörern kann der/die Vorsitzende das Wort erteilen, bzw. der/die Vorsitzende muss Zuhörern das Wort erteilen, wenn dies mindestens die einfache Mehrheit des KJB verlangt.

(3) Antragsteller/innen haben das Recht, ihre Anträge mündlich zu begründen.

### **§8 Abstimmungen**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und per einfacher Mehrheit.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Abstimmungsergebnisse werden in der Niederschrift notiert (dafür, dagegen, Enthaltung).

### **§9**

#### **Einsicht in Beschlüsse**

Die öffentlich gefassten Beschlüsse des KJB sind im Büro des KJB sowie in der städtischen Verwaltung hinterlegt und auf Anfrage einsehbar.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Die Niederschriften werden durch die/den Schriftführer/in angefertigt.
- (2) Der KJB beschließt das Protokoll in den darauffolgenden Sitzungen.
- (3) Neben der Niederschrift wird eine Teilnehmerliste geführt.
- (4) Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Einsichtnahme in die Niederschriften der Sitzungen des KJB**

- (1) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des KJB digital zugänglich zu machen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die beratenden Mitglieder des KJB erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

## **§ 12 Finanzen**

Über die konkrete Verwendung des durch die Stadtverwaltung dem KJB zur Verfügung gestellte Budget wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

## **§ 13 Geheimhaltung**

- (1) Inhalte aus dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung unterliegen der Geheimhaltung.
- (2) Sämtlicher Inhalt aus nichtöffentlichen Sitzungen bleibt unter Verschluss.
- (3) Jedes Mitglied ist an diese Grundsätze gebunden.

## **§ 14 Klausur**

- (1) Einmal alle zwei Jahre findet eine Klausurtagung, wahlweise mit Übernachtung, statt.
- (2) Für die inhaltliche Ausgestaltung können Referenten hinzugezogen werden.

## **§ 15**

### **Sprechtage und Kommunikation**

- (1) Auf Anfrage kann ein Termin für eine Sprechstunde vereinbart werden.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ruft einmal in der Woche die E-Mails des KJB ab.
- (3) Die Sender der E-Mails erhalten eine Eingangsbestätigung.

## **§ 16**

### **Verteilung Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied bzw. beratendem Mitglied ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Dies kann in Papierform oder über die digitalen Medien erfolgen.

**§ 17**  
**In Kraft treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. April 2024 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt öffentlich bekannt gegeben.